

**Geschäftsordnung der Obleuteversammlung
des Sportreferats der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
vom 19.07.2017
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung der Obleuteversammlung des Sportreferats
vom 23.11.2020
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist ein gemeinsamer Beschluss aller Obleute, durch den die bisherigen Gewohnheiten und Regelungen in formaler Form definiert werden.

Hierdurch soll allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern klare Vorstellungen der Handlungsprinzipien gewährt werden, um so Unklarheiten zu beseitigen und gleichzeitig eine Überregelung und Inflexibilität zu vermeiden.

Wir stehen uns alle als gleichwertige Partnerinnen und Partner gegenüber.

Das Amt des Obmenschens versteht sich als Institution der Studierendenschaft. Der Obmensch vertritt die Interessen und Belange der jeweiligen Sportarten gegenüber dem Sportreferat, dem Hochschulsportzentrum und gegenüber den Sporttreibenden oder an der Sportart Interessierten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Verfahrensgrundsätze der Obleuteversammlung.

I. Konstituierung der Obleuteversammlung

§ 2 Zusammentritt der Obleuteversammlung

Die Obleuteversammlung tritt mindestens zweimal im Semester zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie oder er muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von acht Mitgliedern der Obleuteversammlung,
2. auf Antrag des Sportausschusses oder
3. auf Antrag des Sportreferats.

Die oder der Vorsitzende benennt aus der Mitte der Obleuteversammlung eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer, die bzw. der bis zur Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

§ 3 Wahl der bzw. des Vorsitzenden

Die erste Amtshandlung der Obleuteversammlung ist die Wahl der bzw. des Vorsitzenden. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden. Die Obleuteversammlung wählt eine Stellvertreterin bzw, einen Stellvertreter für den Vorsitz.

Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nimmt das Sportreferat deren Aufgaben wahr.

§ 4 Obleute

- (1) Jede Sportart des Sportartenkanons des Sportreferats wählt einen Obmensen und eine Stellvertretung.
- (2) Die Obleute bilden die Obleuteversammlung. Sie berät den Sportausschuss und das Sportreferat in fachlichen Fragen.
- (3) Die Amtszeit der Obleute endet
 1. durch schriftlichen Rücktritt mit Angabe von Gründen gegenüber dem Sportreferat,
 2. durch Abwahl mittels konstruktiven Misstrauensvotums gemäß § 35 der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (WahlO),
 3. durch Tod,
 4. durch Entfernung der jeweiligen Sportart aus dem Sportartenkanon des Sportreferats.

§ 5 Wahlgrundsätze

- (1) Die Obleute und ihre Stellvertretung werden durch
 1. Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter des Wahlzeitraumes der jeweiligen Sportart in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt.
 2. Anwesende am Wahltag in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt, sofern in der zu wählenden Sportart keine festen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter existieren.
- (2) Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind öffentlich. Sie finden in Wahlsitzungen statt.
- (3) Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 6 Wahlssystem

- (1) Die Anmeldung einer Wahl erfolgt durch den amtierenden Obmensen beim Sportreferat unter Nennung der Sportart, des Orts und des Zeitpunktes der Wahlsitzung. Für den Fall, dass kein amtierender Obmensch bestimmt ist, erfolgt die Anmeldung durch die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten.
- (2) Die Anmeldung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Wahl erfolgen.
- (3) Nach der Anmeldung wird die Wahl durch das Sportreferat öffentlich innerhalb der Studierendenschaften online auf den Seiten des Sportreferats bekannt gegeben.

- (4) Die Wahlsitzung beginnt mit der Bestimmung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter dürfen selbst nicht kandidieren und nicht amtierender Obmensch der zu wählenden Sportart sein.
- (5) Die Wahlen werden nach § 29 ff. der Wahlordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (WahlO) durchgeführt.
- (6) Im Anschluss an die Wahlsitzung übermittelt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter das Wahlprotokoll und im Falle geheimer Wahl nach § 30 Abs. 2 WahlO die abgegebenen Stimmzettel an das Sportreferat.

§ 7

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle im Wahlzeitraum aktiven Übungsleiterinnen und Übungsleiter der jeweiligen Sportart. Für Sportarten des Sportkanons ohne feste Übungsleiterinnen und Übungsleiter gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.
- (2) Wählbar zum Amt des Obmenschen sind alle interessierten Personen. Fachkenntnisse sowie aktives Engagement in der zu vertretenden Sportart sind wünschenswert.

§ 8

Sportartenkanon

- (1) Die Obleuteversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Neuaufnahmen von Sportarten in den Sportartenkanon des Sportreferats. Die neue Sportart muss den Sportartenkanon in merklicher Weise ergänzen, d.h. sie darf insbesondere nicht bereits in gleicher oder ähnlicher Form vertreten sein.
- (2) Die Obleuteversammlung kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Ausschluss einer Sportart aus dem Sportartenkanon beschließen, wenn vorher festgestellt worden ist, dass
 1. Der Obmensch zweimal in Folge einer ordnungsgemäß einberufenen Obleuteversammlung ferngeblieben ist, daraufhin zweimal gesondert durch den Vorsitz zu einer Obleuteversammlung eingeladen wurde und dennoch nicht erschienen ist.
 2. trotz Aufforderung durch das Sportreferat keine Wahlsitzung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ankündigung der Wahl durch das Sportreferat durchgeführt worden ist.
 3. trotz ordnungsgemäß durchgeführter Wahlsitzung kein Obmensch bestimmt werden konnte.

§ 9

Vorschläge für die Wahl des Sportreferats

- (1) Spätestens zwei Wochen nach Beginn der Wahlperiode des Studierendenparlaments bestimmt die Obleuteversammlung die Vorschläge für die Wahl der Sportreferentin bzw. des

Sportreferenten und der Sportfinanzreferentin bzw. des Sportfinanzreferenten durch den Sportausschuss gemäß § 5 Abs. 4 der Sportordnung.

- (2) Es können mehrere Vorschläge für die beiden Posten bestimmt werden. Als vorgeschlagen gilt, wer in einzelner Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Der Sportausschuss wählt im Anschluss jeweils die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten und die Sportfinanzreferentin bzw. den Sportfinanzreferenten gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 der Sportordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen (SportO). Dem Sportausschuss wird die Liste der Kandidatenvorschläge aus der OLV zusammen mit dem jeweils erreichten Stimmergebnis unverzüglich mitgeteilt.

II. Einladung zur Sitzung

§ 10 Grundsätze

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Obleuteversammlung in einfacher schriftlicher Form per E-Mail an die dem Sportreferat mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:
 1. die Obleute,
 2. den Sportausschuss,
 3. das Sportreferat,
 4. die Präsidien der Studierendenparlamente,
 5. die Leitung des Hochschulsportzentrums.
- (3) Auf eine Sitzung der Obleuteversammlung ist zusätzlich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaften hinzuweisen.
- (4) Die Einladung zur Sitzung enthält Informationen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und barrierefreien Zugang.
- (5) Im Anschluss an Sitzungen der Obleuteversammlung informiert die bzw. der Vorsitzende über Beschlüsse und weitere Ergebnisse.

§ 11 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.

§ 12 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers,
 3. Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden,
 4. Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 5. Genehmigung der Tagesordnung,
 6. Berichte und Anfragen,
 7. Wahlen,
 8. Anträge,
 9. Sitzungstermine,
 10. Verschiedenes.
- (2) Der Punkt Berichte und Anfragen umfasst Berichte des Sportreferats, des Sportausschusses, der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und sonstige Berichte. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden.
- (3) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge aufzunehmen, danach alle Anträge, die der bzw. dem Vorsitzenden sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin um zwölf Uhr schriftlich vorliegen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaften, der Obleuteversammlung und der Übungsleitung des Hochschulsports hat Antragsrecht zu den Punkten Nr. 8 und 10.
- (5) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (6) Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum gilt auch dann als ordentlicher Antrag, wenn er zwar nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 3, eingegangen ist, aber der Name der gewünschten Nachfolgerin bzw. des gewünschten Nachfolgers bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich nachbenannt wird.

III. Verlauf der Sitzung

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende stellt einen barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten der Sitzungen sicher.
- (2) In begründeten Fällen können einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung abgehandelt werden. Die Begründung ist durch den Vorsitz zu prüfen.
- (3) Die nichtöffentlichen Sitzungen setzen sich ausschließlich aus dem Vorsitz und den Obleuten, bzw. deren schriftlich bestätigten Stellvertretung im Sinne des § 17 Abs. 3 zusammen.

§ 14 Eröffnung der Sitzung

- (1) Vor Beginn der Sitzung werden an die anwesenden Mitglieder der Obleuteversammlung bzw. deren Stellvertretung von der bzw. dem Vorsitzenden Stimmkarten ausgegeben. Stimmberechtigte Personen, die der bzw. dem Vorsitzenden der Obleuteversammlung nicht persönlich bekannt sind, haben sich dabei auszuweisen.
- (2) Anschließend erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet und prüft die Beschlussfähigkeit.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt die Wahl einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers aus den Reihen der Obleute.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Obleuteversammlung werden die stimmberechtigten Personen verlesen.
- (5) Stimmkarten können auch während der Sitzung ausgegeben werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Obleuteversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig
 1. wenn der Termin der Sitzung von der Obleuteversammlung mindestens vier Wochen zuvor beschlossen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Obleuteversammlung anwesend sind,
 2. wenn bei Sitzungen, deren Termin nicht mindestens vier Wochen vorher beschlossen wurde, mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Obleuteversammlung anwesend sind,
 3. auf gemäß Abs. 5 vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
 4. auf der konstituierenden Sitzung in der Wahlbekanntmachung genannten Termin.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung,
 2. vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, auf Antrag eines Mitglieds der Obleuteversammlung.
- (3) Die Anwesenheit von Mitgliedern der Obleuteversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgestellt. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende der Obleuteversammlung lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung mit den unerledigten Tagesordnungspunkten stattfinden. Die Einladung hat unter ausdrücklichem Hinweis darauf zu erfolgen, daß diese Sitzung unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der Sitzung, auf der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, beschlussfähig ist.

§ 16 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt die bzw. der Vorsitzende alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Obleuteversammlung.
- (3) Anschließend können die Mitglieder der Obleuteversammlung Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst werden Anträge über Hinzufügung oder Streichung von Tagesordnungspunkten, anschließend Änderungswünsche zur Reihenfolge abgestimmt.
- (4) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.
- (5) Die Unterpunkte im Tagesordnungspunkt Anträge sind in Abschnitt III und IV dieser Geschäftsordnung jeweils als eigene Tagesordnungspunkte zu betrachten.

§ 17 Rechte der Stellvertreter

- (1) Die Stellvertretung von Mitgliedern der Obleuteversammlung erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied der Obleuteversammlung gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.
- (2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Mitgliedern der Obleuteversammlung besitzen nicht das passive Wahlrecht zur bzw. zum Vorsitzenden der Obleuteversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist vom vertretenen Mitglied schriftlich für die Sitzung zu bestätigen.
- (4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter darf nicht Mitglied des Sportausschusses sein. Des Weiteren darf sie oder er nicht hauptamtlicher Mitarbeiter des Hochschulsportzentrums sein.
- (5) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter darf maximal drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 18 Rederecht

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaften sowie alle Obleute und deren Stellvertretung und eingeladenen Personen gem. § 10. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzendeführt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste wird unterbrochen bei einem Ruf zur GO. . Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
 1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,

2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Bericht-
erstatteerin bzw. Berichterstatters,
 3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer
Personalbefragung vor Wahlen.
- (3) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als zehn Minuten dauern. Die
Obleuteversammlung kann eine Verkürzung der Redezeit auf zwei Minuten beschließen. Die
Verkürzung gilt nicht für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Kandidatinnen bzw.
Kandidaten.

§ 19

Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Obleuteversammlung bzw. bei Abwesenheit deren
Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt
offen durch Heben der Stimmkarten, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.
Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt
und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (3) Die Obleuteversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine
namentliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen. Zwei-Drittel-Mehrheit
bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen vorliegen und nicht
mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds der Obleuteversammlung ist außer im Falle von Abs. 3 geheim
abzustimmen.
- (5) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied der Obleuteversammlung
angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und
Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
- (6) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied der Obleuteversammlung aufgrund eines
Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich innerhalb der
Sitzung oder spätestens am Folgetag schriftlich gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem
Vorsitzenden, zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die bzw. der Vorsitzende gemäß
§ 15. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine
neue Abstimmung durchgeführt werden.

§ 20

Dauer einzelner Tagesordnungspunkte

Die Dauer der Beratung von Sachanträgen gemäß § 24 Abs. 1 ist auf eine Stunde begrenzt. Ist es
nach Ablauf einer Stunde nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen, entscheidet die
Obleuteversammlung mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag sofort abgestimmt werden soll. Ist diese
Abstimmung negativ, wird der Antrag vertagt.

IV. Rechte und Pflichten der bzw. des Vorsitzenden

§ 21 Leitung der Sitzung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Obleuteversammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende übt ihr bzw. sein Amt unparteiisch aus.

§ 22 Ermessensentscheidungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch ein Mitglied der Obleuteversammlung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Obleuteversammlung unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (4) Bei grober Verletzung der Würde der Mitglieder der Obleuteversammlung oder Missachtung der Ordnungsrufe, kann die Obleuteversammlung auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitgliedes der Obleuteversammlung, mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Personen nach zweimaligem Ordnungsruf für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder dessen Wiederholung auf der Versammlung aus dem Saal verweisen. Für Abstimmungen ist die Person wieder zuzulassen, sofern es sich um ein Mitglied der Obleuteversammlung handelt.
- (5) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 24 Grundsätze

- (1) Zu den Sachanträgen gehören
 1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Obleuteversammlung,
 2. sonstige Beschlussvorlagen.
- (2) Antragsberechtigt sind außer im Falle des Abs. 1 Nr. 1 neben den Mitgliedern der Obleuteversammlung alle Mitglieder der Studierendenschaften und die Übungsleitung des Hochschulportes.
- (3) Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt Berichte und Anfragen von den Mitgliedern der Obleuteversammlung Beschlussvorlagen gemäß Abs. 1 Nr. 2 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
- (4) Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied der Obleuteversammlung oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 25 Beratung

- (1) In der Versammlung erhält die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller vor Eintritt in die Debatte Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen.
- (2) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaften konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen. Nur ein Antrag kann in die Debatte als Hauptantrag übernommen werden. Die Obleuteversammlung entscheidet nach Begründung der Antragsstellerinnen bzw. der Antragsteller, durch einfache Mehrheit, welcher Antrag als Hauptantrag in die Debatte eingeht.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds der Obleuteversammlung wird der Antrag abschnittsweise beraten.
- (4) Zu einzelnen Punkten des Hauptantrags können von Mitgliedern der Studierendenschaften Änderungsanträge gestellt werden. Sie müssen bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Vor der Schlussabstimmung wird auf Verlangen eines Mitglieds der Obleuteversammlung der abstimmungsreife Antrag verlesen. Änderungsanträge sind hiernach nicht mehr zulässig. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 26 Grundsätze

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern der Obleuteversammlung und deren Stellvertretung gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds der Obleuteversammlung, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede eines Mitglieds der Obleuteversammlung direkt abzustimmen.
- (4) In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
 3. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 4. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
 5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 6. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 7. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung,
 8. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 9. der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunkts Berichte und Anfragen,
 10. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
 11. die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder der Obleuteversammlung aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben.
- (2) Für die Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Nr. 9 und 10 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für die Anträge gemäß Nr. 11 richten sich Verfahren und Mehrheiten nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 28 Inhalt des Protokolls

- (1) Das Protokoll enthält insbesondere
 1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Obleuteversammlung bzw. der Stellvertretung und die von ihnen repräsentierten Sportarten, sowie die anwesenden Mitglieder des Sportreferats,
 2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 3. die genehmigte Tagesordnung,
 4. Berichte des Sportreferats und des Sportausschusses, soweit sie dem Vorsitz schriftlich vorliegen,
 5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
 6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge, soweit sie nicht mit der Einladung verschickt wurden,
 7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
 10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
 11. Äußerungen, von denen ein Mitglied der Obleuteversammlung ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme verlangt, falls der Wortlaut spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer schriftlich vorliegt,
 12. bei der Wahl zum Vorschlag des Sportreferates die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.
- (2) Nach Ermessen der bzw. des Vorsitzenden können weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Abs. 1 Nr. 4, 6 und 12 in den Anhang aufgenommen werden.

§ 29 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind die bzw. der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer verantwortlich.
- (2) Das Protokoll ist, soweit möglich, zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch die Obleuteversammlung genehmigt.
- (4) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder der alten und der neugewählten Obleuteversammlung verschickt. Über die Genehmigung beschließt die neugewählte Obleuteversammlung.

§ 30 Ausfertigung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse der Obleuteversammlung werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausgefertigt und unterzeichnet.
- (2) Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaften gemäß § 55 Abs. 2 HG dar.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Obleuteversammlung geändert werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Obleuteversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Geschäftsordnung der Obleuteversammlung sowie Änderungen dieser sind nach ihrer Verabschiedung dem Präsidium des Studierendenparlaments der RWTH zur Genehmigung vorzulegen und anschließend durch dieses öffentlich innerhalb der Studierendenschaften bekannt zu geben.
- (5) Jedem Mitglied der Studierendenschaften ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Geschäftsordnung der Obleuteversammlung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen der Obleuteversammlung außer Kraft.

Ausgefertigt auf der Beschlüsse der Obleuteversammlung vom 13.07.2017, 09.08.2018 und 05.11.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger